

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Lt. Verteiler

- Versand nur per E-Mail -

Öffentliches Auftragswesen

**Hier: Änderungen des Vergaberechts im Oberschwellenbereich ab
18. April 2016**

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für den Oberschwellenbereich neu geregelt. Dieses Modernisierungspaket umfasst drei Richtlinien, nämlich die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU), die bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen sind.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 werden die europäischen Vorgaben in Deutschland umgesetzt und der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich reformiert. Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wird am 18.04.2016 in Kraft treten (Fundstelle: BGBl. I Nr. 8 vom 23.02.2016, S. 203).

Wesentlicher Schwerpunkt des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes ist die Novellierung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der neugefasste Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält in den Grundzügen die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Oberschwellenbereich. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet.

Das Gesetz (neuer Teil 4 des GWB) wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt. Die einzelnen Rechtsverordnungen sind in der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergModVO) als

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Anita Heinz

Durchwahl:
Telefon +49 361 3797-331
Telefax +49 361 571711 309

Anita.Heinz@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
3293/9-25-1

Erfurt
11.04.2016

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 3797-999
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigefügte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer
qualifizierten elektronischen
Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Agentur für Arbeit)

Mantelverordnung zusammengefasst. Die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt sowie konkretisiert diese im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensschritte. In den jeweiligen Verordnungen sind somit die Einzelheiten für den Ablauf des Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich geregelt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

- Vergabeverordnung (VgV) in Artikel 1, in der die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. "klassische Auftragsvergabe").
- Sektorenverordnung (SektVO) in Artikel 2, die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber Regelungen trifft.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in Artikel 3, die als neue Rechtsverordnung erstmals umfassende Bestimmungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält.
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) in Artikel 4, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen im Ober- und Unterschwellenbereich eingeführt wird.
- Die Artikel 5 bis 7 enthalten die Folgeänderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie in anderen Rechtstexten und die Bestimmungen zum Inkrafttreten/Außerkräfttreten.

Als eine wesentliche strukturelle Änderung ist hervorzuheben, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nunmehr für den Oberschwellenbereich die Regelungen für Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der Vergabeverordnung (VgV) integriert und zusammengeführt sind. Dies bedeutet, dass für europaweite Vergabeverfahren ab Erreichen des geltenden EU-Schwellenwertes die VOL/A – Abschnitt 2, d. h. die Regelungen für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren, sowie die VOF nicht mehr anwendbar sind; diese gehen in der neuen VgV auf.

Die spezifischen Vergabevorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bislang Kapitel 3 der VOF) und die Vorschriften zu Wettbewerben (Auslobungsverfahren, bislang Kapitel 2 der VOF) sind als neuer Abschnitt in der VgV hervorgehoben.

Demgegenüber sind für die Vergabe von Bauaufträgen im Oberschwellenbereich nur einige wenige Bestimmungen der neuen VgV anzuwenden und zwar lediglich Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation) sowie Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren). Im Übrigen finden weiterhin die Regelungen des Abschnitt 2 der VOB/A Anwendung (§ 2 VgV). In diesem Zusammenhang ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass die VOB/A (Abschnitte 1, 2 und 3) und die VOB/B neugefasst wurden. Sie wurden am 19.01.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einzelheiten zu den Änderungen in VOB/A und VOB/B und zu dem Inkrafttreten ergeben sich aus den dortigen Hinweisen.

Die wesentlichen thematischen Schwerpunkte der Vergaberechtsmodernisierung sind insbesondere:

- Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, in Vergabeverfahren soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Ziels der wirtschaftlichen Beschaffung vorzugeben, werden gestärkt. Z. B. können beim Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in die Bewertung einfließen.

- Die Eignungsprüfung durch Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) wird vereinfacht. Die EEE ersetzt im Vergabeverfahren vorläufig die Vorlage der Eignungsnachweise durch eine standardisierte Eigenerklärung. Öffentliche Auftraggeber müssen die EEE akzeptieren, wenn sie vom Unternehmen vorgelegt wird.

(Die Nachweise müssen vom öffentlichen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung von dem Unternehmen angefordert werden, das den Zuschlag erhalten soll. Die Nachweise können vom öffentlichen Auftraggeber jederzeit von jedem am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen angefordert werden, sofern dies zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.).

- Als gesetzlich verpflichtende Bedingung für die Auftragsausführung haben Unternehmen die geltenden arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbes. für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns, die Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge.

- Die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen wird durch die Wahl der Verfahrensarten seitens des Auftraggebers erleichtert.

- Ausdrücklich gesetzlich geregelt sind erstmals die Voraussetzungen nach denen eine vergaberechtsfreie öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft vorliegen kann.

- Ebenso ausdrücklich gesetzlich geregelt sind nunmehr die Fälle von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit und die Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen.

- Es wird eine zeitlich gestufte verbindliche Verwendung elektronischer Mittel in Vergabeverfahren eingeführt. Auf die diesbezüglichen maßgeblichen Regelungen zu den Anforderungen an die elektronischen Mittel in den §§ 9 bis 12 VgV wird verwiesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 2 VgV zu beachten. Hiernach besteht die Möglichkeit, die umfassende Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Mittel für zentrale Beschaffungsstellen (§ 120 Abs. 4 Satz 1 GWB) bis zum 18. April 2017, für alle anderen öffentlichen Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018 zu schieben. Diese zeitliche Verschiebung der verbindlichen Vorgabe und Verwendung elektronischer Mittel betrifft die Übermittlung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessenbestätigungen sowie die sonstige Kommunikation im Sinne des § 9 Abs. 1 VgV; sie betrifft jedoch nicht die Übermittlung von

Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§ 41 VgV).

- Für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen und Baukonzessionen im Oberschwellenbereich sind die Bestimmungen des neuen Teil 4 des GWB und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) zu beachten.

Die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO) wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und mit den dort enthaltenen Rechtsverordnungen am 18. April 2016 in Kraft treten. Ausgenommen von diesem Inkrafttreten ist die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), jedoch mit Ausnahme des § 8 VergStatVO, der allein ebenfalls am 18. April 2016 in Kraft tritt. Hinsichtlich der Regelung des Inkrafttretens der VergStatVO wird auf Artikel 7 der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO) verwiesen.

Die Ressorts werden gebeten, innerhalb ihres Hauses und in ihrem Geschäftsbereich dieses Schreiben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wird gebeten, die kommunalen Vergabestellen über dieses Schreiben in geeigneter Weise zu unterrichten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag



Dr. Duchêne

Verteiler:

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstr. 3
99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

TMWWDG:
Abteilungen 1 – 5 und
Referate M1, M2, M3